

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

1. JAHRG. ◀ 15. DEZEMBER 1926 ▶ 6. HEFT

Ueber sozialistische Erziehung.

Von Rudolf Schlosser.

1.

Die sozialistische Idee.

Wer erziehen will, muß ein Ziel haben, zu dem hin er den anderen lenken möchte. Je klarer und leuchtender das Ziel, um so lockender und anziehender für den Willen des Zöglings. Denn um es gleich zu sagen: Erziehung ist in erster Linie Willensbildung und nicht Wissensschulung. Die Bedeutung der Wissensaneignung wird damit durchaus nicht verkannt. Zur Durchsetzung der sozialistischen Idee z. B. gehört gründliches Wissen um wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge. Aber je entschiedener der Wille das Ziel erfaßt hat, desto entschlossener wird er die Arbeit der Wissensaneignung bewältigen, die zur Erlangung des Zieles als unerläßlich erkannt ist. Daß das Ziel gewollt wird, bleibt das Entscheidende.

Was ist unser Ziel? Walter Rathenau hat vor eins seiner Bücher das Motto gesetzt: „Dies Buch handelt von materiellen Dingen, aber um der Seele willen.“ Da, wo um Sozialismus gerungen wird, geht es auch, und zwar in breitem Maße, um materielle Dinge, um neue Gestaltung der Wirtschaft, um Steigerung der Lebenshaltung. Aber das alles macht noch nicht das Wesen des Sozialismus. Was letztlich im Sozialismus erstrebt wird, ist mehr als dieses, liegt hinter dem allen, und die „materiellen Dinge“ sind nicht Lebenszweck und Lebensinhalt, sondern nur Vorbereitung und Untergrund. Wir suchen die Neugestaltung der Wirtschaft „um der Seele willen“, als Grundlage neuen Menschseins, neuer Gemeinschaftsbildung.

Es ist richtig, daß das letzte Ziel oft dem Blick verdeckt wird. Der Tageskampf um Arbeitszeit und Arbeitslohn, um Preisbildung und Wohnraumbeschaffung u. a. m. bindet alle Kräfte. Man hat das der sozialistischen Bewegung immer wieder zum Vorwurf gemacht und redet gern von der „materialistischen“ Gesinnung der Massen. Sie ist in der Tat weithin vorhanden; wir leugnen sie nicht. Nur müssen wir denen, die pharisäisch darüber die Hände

ringen, sagen: Solange dem Proletarier die allerelementarste Lebenssicherung fehlt, solange er, wenn er heute vielleicht notdürftig verdient, nicht weiß, ob er nicht morgen auf dem Pflaster liegt, solange es das Elend unserer Mietkasernen gibt und was der Nöte mehr sind, die auf ihn drücken, solange soll man ihn nicht schelten, wenn der Ruf nach Brot jede andere Stimme über-tönt. Der einstige Heilsarmee-General Booth soll einmal gesagt haben: „Mit immer kalten Füßen ist schlecht Gott loben.“ Das Wort verrät ein feines Verständnis der tiefen Zusammenhänge zwischen „materiellen Dingen“ und der „Seele“.

Es muß also, wo es um sozialistische Gestaltung der Menschheit geht, tatsächlich und zwar sehr ernst und mit ganzer Kraft zunächst um die Gestaltung der Wirtschaft gerungen werden. Wir bejahen damit ganz ausdrücklich und mit allem Nachdruck auch an dieser Stelle die Notwendigkeit des Klassenkampfes. Wir sind nicht töricht genug zu glauben, daß die bürgerliche Klasse freiwillig, ohne Kampf, der proletarischen soviel Lebensspielraum gibt, als sie braucht und ihr zukommt. Aber nie und nimmer sind die materiellen Dinge im Sozialismus Selbstzweck, und „der bloße Lohnstandpunkt,“ sagt Adler¹⁾, „ist überhaupt kein Klasseninteresse“; sein Ideal ist kein proletarisches, sondern ein bürgerlich-konservatives. Es läßt die Welt, wie sie ist, und begnügt sich mit einem rechten und schlechten Einkommen in ihr. Und „überall da, wo das Interesse an der augenblicklichen Verbesserung der Lebensverhältnisse zum führenden und entscheidenden Gesichtspunkt für den Proletarier geworden ist, hat der Geist des Sozialismus keine Stätte mehr.“

Sozialismus erstrebt ein ganz neues Menschsein, ein neues Verbundensein von Mensch mit Mensch. Was sich heute menschliche Gesellschaft nennt, ist ein Chaos, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann: Volk gegen Volk, Klasse gegen Klasse, Mann gegen Mann; wilder Kampf aller gegen alle. Rücksichtslos gilt das Recht des Stärkeren gegen den Schwächeren, des Herrenvolkes gegen das Kolonialvolk, des Besitzenden gegen den Besitzlosen. Was wir als Sozialismus ersehnen und erkämpfen, zielt auf organisches Zusammenwirken der Völker und Menschen, auf Gemeinschaft.

Gemeinschaft aber will Persönlichkeiten, und nichts ist törichter als die Besorgnis vor einer „Sozialisierung des Geistes“, vor geistiger Gleichmacherei.

Je ausgeprägter die geistige Eigenart des einzelnen, desto lebensvoller die Gemeinschaft! Es kann sich im Sozialismus durchaus nur darum handeln, daß jedes Glied in der Gemeinschaft dazu gelangt, „ein möglichst entwickeltes, reiches und tiefes geistiges Leben zu führen“, und Sozialismus kann schlechterdings nichts

¹⁾ Max Adler, „Neue Menschen“, Berlin 1924; das treffliche Buch wird der Beachtung dringend empfohlen.

anderes wollen als „eine Vergeistigung des Lebens“²⁾. Dabei aber ist „Persönlichkeit“ nie isoliert gedacht wie im Liberalismus, sondern immer nur in ihrem Werden in der Gemeinschaft und durch sie. „Persönlichkeit ist Individualität“, sagt Adler, ausgeprägte, charaktervolle Eigenart, „aber Individualität ist nicht Individualismus“. Letzterer hat als höchstes Ziel das Individuum; er kennt nur diese zufällige und historisch begrenzte Größe; d. h.: im Individualismus kennt der einzelne nur sich selbst und geht nirgends über sein Einzel-Ich hinaus. Die Individualität dagegen ist das Streben nach Entfaltung des ganzen Menschentums, nur in der Eigenart und darum Einzigartigkeit, in der es gerade in diesem oder jenem Individuum erlebt wird. Es ist das Streben das, was der ganzen Menschheit zugeteilt ist, in sich selbst zum Erlebnis und Besitz zu gestalten. Daher treibt gerade dieses echte Streben nach Persönlichkeit stets über das Einzel-Ich hinaus in jene geistige Welt, in der es sich ausfüllt mit allem großen Denken und Schaffen jedes Zeitalters und jeder Persönlichkeit.“

Der Ruf zur geistigen Entfaltung aber gilt jedem Menschen, schlechthin jedem. Denn jeder Mensch, sei's auch noch so keimhaft oder verkümmert, „ist irgendwie Ausdruck eines Ewigen und Absoluten“ (Fichte). Das ist die Gleichheit, die der Sozialismus meint! Und um dieser Gleichheit willen ist Mensch mit Mensch in Ehrfurcht verbunden; Ehrfurcht nicht vor dem, was der andere ist nach dem vielleicht sehr dürftigen Stand seiner Entfaltung, sondern vor dem, was zu werden er im Grunde berufen ist. Darum fällt auf dem Boden solcher wechselseitiger Ehrfurcht alles pharisäische Werten und Richten weg. Nicht als ob Wert und Unwert nicht gesehen würden. Aber die Forderung ist hier die der „Befahrung des anderen trotz alledem und ohne Rücksicht auf seinen Wert“ (Radbruch).

Daß wir auch von den Bedingungen, unter denen Persönlichkeit wird, anders denken als der bürgerliche Liberalismus mit seinem Kultus der isoliert genommenen Persönlichkeit, ist aus dem Gesagten schon zu sehen gewesen. Es soll aber hier noch einmal deutlich herausgestellt werden, weil gerade von hier aus und nur von hieraus die grundsätzliche Besonderheit sozialistischer Erziehung zu verstehen ist. Es gibt für uns keine absichtsvolle Pflege der Persönlichkeit abseits der Gemeinschaft. Vielmehr glauben wir, daß die Persönlichkeit sich am sichersten und kraftvollsten entfaltet, ja daß sie sich überhaupt nur entfalten kann in der Hingabe an die Gemeinschaft. Das ist keine neue Weisheit, sondern bestes Menschheitserbgut, und, das sei gern zugestanden, die ersten Tage des Christentums haben ein lebendiges Wissen darum gehabt. „Wer sein Leben verliert, der wird es behalten!“ Aber das Erbe

²⁾ Albert Kranold, „Zwang und Freiheit im Sozialismus“. Jena 1925; tritt M. Adlers „Neuen Menschen“ ebenbürtig zur Seite. Auf beiden ruht wesentlich die hier vorgetragene Auffassung.

war verschüttet; so sehr, daß Ricardo Huch trotz aller Besorgnisse, mit denen sie dem Sozialismus gegenübersteht, die Neubelebung dieses Wissens schlechthin „eine weltumwälzende Entdeckung des Sozialismus“ nennt. Kein Mensch lebt, außer durch die Gemeinschaft, und „gerade die größten Leistungen der Geschichte sind immer das Werk der Gemeinschaft gewesen“ (Radbruch in seiner Kulturlehre des Sozialismus). Gemeinschaft aber ist nicht gefühlige Schwärmerei und plump-vertrauliche Sentimentalität, sondern nüchterne Hingabe der ganzen Kraft an die gemeinsame Arbeit, das gemeinsame Werk. Und gerade die Ehrerbietung vor dem anderen hindert allzu große Nähe und läßt jedem Raum zur Entfaltung. Denn nur, was aus der inneren Freiheit, der „freiwilligen Selbstbindung“ des einzelnen herauskommt, baut die Gemeinschaft. Und damit steht und fällt jede Gemeinschaft, daß in ihrem Bereich „kein Mensch als Sache und für fremden Zweck gebraucht werden darf“ (Kranold).

2.

Von der Idee zur Wirklichkeit

Ist nun freilich ein weiter Schritt. Aber sei der Abstand auch schier unendlich groß: das hebt die Wahrheit der Idee nicht auf, die uns Forderung ist aus dem Absoluten. Die Idee bleibt immer das, was dem Maler der perspektivische Punkt ist, in dem in der Unendlichkeit alle Linien sich treffen. So ist an der Idee der werdenden Gemeinschaft alles sozialistische Wollen orientiert, und wo nicht diese Idee über ihm leuchtet, muß notwendig aller Sozialismus stranden und versanden im bloßen reformistischen Flickwerk, in Lohnkämpfen, in alledem, was man höhnisch einen „Kapitalismus mit negativen Vorzeichen“ genannt hat. Gewiß, wir brauchen neue wirtschaftliche Verhältnisse, und der Kampf darum ist uns bitter ernst. Aber was wir letztlich erstreben, sind neue Menschen, neues Menschentum.

Wie kann es dazu kommen? Die Zeiten sind vorbei, wo eine naive Gläubigkeit das Ziel gesichert wähnte von einer mechanischen Fortentwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse und damit zugleich ihres ideologischen Ueberbaues, und daß man den Menschen nur satt zu machen brauche und mit einigem Lebensbehagen zu versehen, und sofort würde er sich entfalten in seiner wesenhaften Güte. So einfach liegen die Dinge nicht. So einfach hat sie auch Marx nicht gesehen. „Sowohl Marx als Engels,“ sagt Adler, „haben stets auf Abgrenzung ihres Standpunktes gegenüber dem naturwissenschaftlichen Materialismus gedrungen, und es ist gerade Marx, der dies als die grundsätzliche Beschränktheit, ja Borniertheit des Materialismus bezeichnet hat, daß er für die tätige Seite im menschlich-geschichtlichen Geschehen keinen Sinn gehabt habe. Die ökonomische Entwicklung als einen dinglichen Prozeß aufzufassen, der wie ein Fatum über die Menschen wegrollt, ist zwar ein sehr beliebter Gedanke bei den Gegnern des Marxismus, aber

ein Ungedanke in ihm selber. Für Marx war dieser Prozeß stets ein solcher, in dem die Menschen zugleich Schauspieler und Verfasser der Geschichte sind. Das tätige Ich bleibt im Mittelpunkt, und niemals sind die Menschen bloß passive Produkte ihrer Verhältnisse und Umstände, sondern auch immer ihre Umformer und Gestalter.“ Und ähnlich sagt Kranold: „Die Entwicklung zum Sozialismus setzt voraus und begreift ein eine geistig-seelische Umbildung, zugleich ihrer Wirtschaft, die ja durchaus ein vom Geist und der Seele des Menschen Bestimmtes, selbst etwas Geistig-Seelisches ist. Darum haben die Stimmen derer recht, die uns das Werden sozialistischer Gestaltung ins Gewissen schieben als eine Sache unserer eigenen, ganz persönlichen Verantwortung.“ „Ohne den ersten Willen eines jeden, selbst ein neues Leben zu beginnen, kann neue Gesinnung nicht entstehen“ (Gustav Landauer). Es hat sich bitter am Sozialismus gerächt, daß in dem Augenblick, wo ihm die politische Macht in die Hände fiel, so wenig von diesem auf das letzte Ziel gerichteten sittlichen Willen lebendig war, daß man die Aufgaben sozialistischer Erziehung, sozialistischer Willensbildung schwer vernachlässigt hat.

Aber das ist nun das Quälende, zu sehen, wie das Werden neuer Gesinnung weithin gehemmt ist durch den überstarken Druck materieller Not und Unsicherheit. Denn unsere Ablehnung einer restlosen Bindung der geistigen Entwicklung an wirtschaftliches Geschehen macht uns nicht blind gegen die ungeheure Wucht der Tatsache, daß in einer Gesellschaft, die grundsätzlich aufbaut auf dem „freien Spiel der Kräfte“, deutlicher und ungeschminkter: auf dem nackten Egoismus, schließlich kein anderer Trieb zur Durchsetzung kommen kann, als das der Selbstbehauptung. Es kann gar nicht anders sein: auch das Proletariat und gerade es in seinem bitteren Kampf um allerdürftigste Existenz kennt kaum einen anderen Trieb, kann kaum einen anderen kennen, als den der Selbstbehauptung, ist egoistisch vergiftet bis ins Mark. Eben darum, weil wir das begriffen haben, kämpfen wir mit ihm mit aller Energie den Klassenkampf. Denn wir glauben zwar nicht in einem flachen Optimismus an die angeborene reine Güte des Menschen — es wird in ihm immer ein Ringen sein zwischen lichten und dunklen Gewalten — wohl aber, daß rein naturhaft im Menschen von Haus nicht nur der Trieb zur Selbsterhaltung liegt, sondern mindestens ebenso sehr der soziale Trieb, der Mensch zum Menschen führt zur gegenseitigen Hilfe. Dieser natürliche Trieb, der an und für sich noch keine sittliche Kraft ist, wohl aber seine Vorstufe und notwendige Grundlage, ist in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung unterdrückt und verkümmert. Ihn zu befreien, kämpfen wir für eine Wirtschaftsordnung, die nicht mehr zwingt, einfach um der nackten Existenz willen rein egoistisch zu sein, sondern in der zum mindesten selbstloses Handeln nicht mehr alsbald die eigene Existenz gefährdet. Dann erst wird Bahn frei sein, die tieferen sittlichen Kräfte der Menschheit zu entfalten.

Und doch, trotz aller Hemmung, der sozialistisches Wollen in der gegenwärtigen Gesellschaftsverfassung unterliegt, steht es nun so, daß die Macht, mit der der Befreiungskampf geführt werden kann, mit abhängt von dem Maß sittlichen, an der Idee des neuen Menschen orientierten Willens. Die unermessliche Wirkung eines Karl Marx beruht durchaus nicht nur auf seiner wissenschaftlichen Leistung, sondern auch auf dem Eindruck des sittlichen Ernstes seiner ganzen Persönlichkeit. Noch deutlicher hat etwa Bebel die Massen nicht etwa nur deshalb mit sich gerissen, weil er ein zielklarer Politiker und glänzender Agitator war, sondern vor allem, weil er den rücksichtslosen Einsatz seiner lautereren Persönlichkeit in die Wagschale warf. Die alte Streitfrage: „Erst neue Verhältnisse — dann neue Menschen?“ oder „Erst neue Menschen — dann neue Verhältnisse?“ geht, wenn sie einen Ausschließungsgegenstand meint, an der Wirklichkeit des Lebens vorbei. Es ist oben gesagt, warum wir erst neue Verhältnisse brauchen, ehe auf breiter Grundlage neues Menschentum erwachsen kann. Hier nun muß das andere gesagt werden: daß nämlich das Neue nicht werden kann, wenn nicht doch schon eine hinreichende Zahl „neuer Menschen“ mit heißer Leidenschaft in den Kampf eintritt und das Grundgefüge stellt für das neue Werden.

Und nun wollen wir doch mit aller Zuversicht sagen: Wir stehen ja bereits im Anbruch des Neuen mitten im Alten. Unsere Jugendbewegung, unsere Jungsozialisten, unsere Volkshochschulheime und so manche Arbeitsgemeinschaft in Volkshochschulen, unsere sozialistischen Kulturtagungen, auch die Kreise unserer religiösen Sozialisten sind Hinweise auf das Kommende und Träger neuer, sozialistischer Menschenbildung. Und wieviel schlichte, wortlose Hingabe zu gegenseitigem Dienst gibt es eben doch gerade im Proletariat und trotz schwerster Hemmung aus den „Verhältnissen“! Diesen Willen zum Aufbau des Lebens aus dem Drang zum freiwilligen Dienst zu stärken, zu sozialistischem Wollen zu erziehen, bleibt darum ernsteste Aufgabe aller, die den Sozialismus wollen. Insbesondere auch die „Arbeiterwohlfahrt“ hat hier ihre Stätte. Nicht parteipolitische Proselytenmacherei, sondern sozialistische Menschen erziehen, ist der große Dienst, den gerade auch sie dem Sozialismus leisten will.

3.

Sozialistische Erziehung.

Daß inmitten einer nichtsozialistischen Welt sozialistischer Erziehung enge Grenzen gezogen sind, ist deutlich gesagt. Das höchst banale Erziehungsziel, das in dieser nichtsozialistischen Welt gilt, heißt, „das Kind zum nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft“ zu erziehen: Es ist sattsam bekannt, was das für das proletarische Kind bedeutet: Die „menschliche Gesellschaft“ ist in diesem Fall die bürgerliche Klasse; und sie sorgt dafür, daß die Schule, die ein Machtinstrument ist in ihrer Hand, ihre Aufgabe gut

erfüllt und ihr nützlichen Nachwuchs an Arbeitskräften besorgt. Wir setzen dem ein anderes Ziel entgegen: nicht das Kind als nützliches Glied der bestehenden und zu konservierenden bürgerlichen Gesellschaft, sondern als Gestalter und Träger einer neuen Gesellschaft!

Aber ist nicht diese Parole auch für sozialistische Eltern eine untragbare Zumutung? Denn auch sozialistische Eltern haben den an und für sich berechtigten Wunsch, daß es ihre Kinder einmal besser im Leben haben, als sie selbst. Und da wir nun doch noch den Lebensbedingungen einer bürgerlichen Welt unterworfen sind, so muß unsere Erziehung natürlich auch dem Kinde helfen, sich in ihr behaupten, sich in sie eingliedern zu können. Sozialistische Erziehung aber, obwohl sie gewiß das Wohl und Wehe des einzelnen Kindes ernstlich beachten wird, hat höhere Ziele. Ihr ist nicht das die Hauptsache, daß das Kind in der Welt gut vorwärts kommt, sondern daß der Wille zur Gemeinschaft in ihm erstarkt und ihm von daher die bestehende Gesellschaft unerträglich wird. Aus der Spannung unter dem Unerträglichem muß dann die neue Gesellschaft geboren werden. Darum steht in der sozialistischen Erziehung Geistesbildung dem Rang nach über Berufsbildung. „Alles, was jene fördert, alles, was die Interessen der Jugend auszuweiten imstande ist über den Gesichtskreis ihres bloß persönlichen Schicksals hinaus, alles, was sie einzuführen vermag in die reinen Gesetze des Geisteslebens, was sie mit Staunen und Ehrfurcht vor der Tiefe der Geistes- und Lebensrätsel zu erfüllen vermag, dies alles gehört zu einer Erziehung, die dann allerdings nicht „praktisch“ sein wird im Sinne der Notdurft des hergebrachten Lebens, wohl aber im Sinne der unwälzenden Praxis persönlicher und gesellschaftlicher Fortentwicklung.“ (Adler.)

So steht in der sozialistischen Erziehung obenan der Gedanke der werdenden Gemeinschaft. Den Willen für die Gemeinschaft zu wecken ist die Aufgabe. Das kann natürlich nicht erreicht werden durch bloße Belehrung und Aufklärung. Man muß die Kinder praktisch von früh auf erleben lassen, was Gemeinschaft ist als Schutz der Schwachen durch die Starken, als Hilfe der Großen für die Kleinen, als wohlgeordneter Dienst, der auch für bescheidene Kraft Raum hat und sie mit Würde unkleidet. Unsere „Kinderfreundegruppen“ bieten dafür reichliche Gelegenheit. Unsere Erholungsheime der „Arbeiterwohlfahrt“ müssen zielbewußt in diesem Sinne geleitet sein. „Gemeinschaftserziehung durch Erziehergemeinschaft“, wie Lazarsfeld und Wagner sie in der gleichnamigen Schrift als den Versuch beschreiben: „Gruppen der Jugendbewegung in den Dienst eines Kinderheims zu stellen, muß weithin zum Programm erhoben werden. Etwas ähnliches meint z. B. auch Karl Mennicke, wenn er in einem Aufsatz über die Fortbildungsschule einmal sagt, alle Erziehung zu staatsbürgerlicher Erziehung müsse scheitern, solange sie nur theoretisch belehren wolle. Man müsse die jungen Menschen nicht in bloße Unterrichtsklassen

stecken, sondern sie ihren Tag Fortbildungsschule als eine zur Gruppe verbundene Schar mit gemeinsamer Mahlzeit, gemeinsamem Spiel, gemeinsamem Schaffen in der Werkstatt und natürlich auch gemeinsamem Unterricht durchleben lassen. Eine Schar proletarischer Menschen, freilich Erwachsener, hatte ihre kurze Ferienwoche gemeinsam in einem kleinen Volkshaus auf dem Lande verlebt. Vorträge und Aussprachen über Gemeinschaftsprobleme waren vorgesehen. Es wurde nicht viel daraus. Aber der schlichte Dienst des täglichen Zusammenlebens forderte mancherlei Hingabe und führte einander nahe. Und in der Schlussfeier bekannte eine Genossin, sie hätte in dieser Woche begriffen, „wie schwer der Mensch von sich selbst loskomme; und das sei doch die Voraussetzung aller Gemeinschaft.“ — Die kleine Erinnerung zeigt besser als viele Worte, was gemeint ist mit sozialistischer Erziehung. Die Schulen versagen sich uns darin. Die wenigen Gemeinschaftsschulen stellen zwar leuchtende Beispiele vom Lebendigwerden gegenseitigen Dienstes unter den Kindern vor uns auf. Aber aufs Ganze des Schulgebietes gesehen, fallen sie ja leider nicht ins Gewicht. Wobei gesagt werden muß, daß gerade auch die sozialistischen Kreise diese Schulen ganz anders mit tragen müßten! Aber gerade hier verrät sich nur allzuoft die kleinbürgerliche Gesinnung selbst solcher, die sich für sozialistische Führer halten, daß sie ihre Kinder häufig lediglich aus Besorgnis für ihr Fortkommen statt in die Gemeinschaftsschule in die Normalschule schicken. Dort hat es noch immer der Lehrer mit lauter Einzelnen zu tun. Es gibt nur Verbindung zwischen dem Lehrer und diesen Einzelnen, die der Lehrer wohl gar gegeneinander ausspielt, den Ehrgeiz und das Vorwärtstreben anzustacheln. Querverbindungen zwischen den einzelnen kennt diese Normalschule nicht; zum mindesten beachtet und pflegt sie sie nicht. Gegenseitige Hilfe, gemeinschaftliches Erarbeiten der Kameraden untereinander, „Vorsager“ sind verpönt. Es gibt kaum ein größeres Hemmnis sozialistischer Willensbildung als die Normalschule. Zu schweigen hier vom immer noch in ihr herrschenden Systeme einer von außen her wirkenden und bändigenden Autorität und was sonst an ihr zu kritisieren ist. Um so mehr haben wir Ursache neben die Schule kraftvolle Träger eines neuen Erziehungswillens zu stellen, „Kinderfreunde“, Jugendbewegung, „Arbeiterwohlfahrt“ mit allem Nachdruck zu fördern.

Es ist hier gefragt worden, ob eine so gemeinte sozialistische Erziehung notwendig im Gegensatz stehen muß zu Kirche und Bekenntnis. Dazu können wir nur sagen: Solange die Kirchen, wie besonders deutlich an den protestantischen, aus ihrer soziologischen Bindung an das Kleinbürgertum heraus die bestehende Gesellschaftsordnung als „göttlich“ und untastbar erklären, solange sie sich damit der neuen Menschenbildung hindernd in den Weg stellen, die uns höchstes sittliches Ideal ist, müssen wir diese Frage entschlossen bejahen. Erst wenn die Kirchen das Fragezeichen

wieder sehen lernen, das ihre grundlegenden Urkunden deutlich genug hinter alle bloß menschlichen Ordnungen, auch hinter Bigentum, Stände, Obrigkeiten usw. setzt. Erst wenn die uranfängliche Leidenschaft der Ausschau nach einer Neuordnung aller Dinge, nach Gerechtigkeit, Brüderlichkeit, Frieden auf Erden wieder erwacht, und die individualistische Verengerung des Christentums zum Seligkeitsegoismus, der weithin heute die Christen kennzeichnet, schwindet, erst dann kann Friede werden zwischen Sozialismus und Kirche. An sich, wir haben das oft genug betont, ist Sozialismus nicht Feind der Religion. Wo Religion sich zum Träger macht des Gemeinschaftsgedankens, kann der Sozialismus es ruhig seinen Anhängern überlassen, in welches religiöse Gewand sie die sozialistische Idee kleiden wollen. Wir erinnern nur daran, daß die großen Utopisten zumeist eifrige Christen waren, erinnern auch an die religiöse Lage etwa im englischen Sozialismus. Der Sozialismus hat nur die eine Leidenschaft: die Durchsetzung seiner Idee neuer Gemeinschaft, neuen Menschentums. Alle Kräfte zu sammeln, den Willen zu wecken auf dies Ziel, das allein ist sozialistische Erziehung.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer,

Von Dorothea Hirschfeld.

Die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge ist seit Jahrzehnten Gegenstand der Erwägungen. Wohl war schon bei Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Jahre 1870 versucht worden, die Fürsorge für die in Not geratenden Wanderer dadurch sicherzustellen, daß in § 28 bestimmt wird, daß „jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt werden muß, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet“. Sehr bald aber mußte erkannt werden, daß mit dieser Bestimmung dem Landstraßenelend dieses Gesetzesparagrafen sich ein Abschiebungssystem herausgebildet hatte, daß den bekannten Vorkämpfer der Wandererfürsorge, Pastor von Bodelschwingh, veranlaßte, den § 28 als einen „Massenmörder“ zu bezeichnen. Und wenn auch die Bestimmungen der nun seit einigen Jahren in Kraft befindlichen Fürsorgepflichtverordnung dieser Abschiebung entgegenzuwirken suchen und wenn ferner die materiellen Fürsorgebestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge rechtzeitige, nachhaltige und durchgreifende Fürsorge vorschreiben und vorbeugendes Eingreifen empfehlen, so können auch diese den besonderen Bedürfnissen einer Wandererfürsorge nicht gerecht werden, weil diesen Fürsorgebedürf-

nissen gegenüber nicht mit der Gewährung von Unterstützung geholfen ist, es vielmehr großzügiger Fürsorgeeinrichtungen bedarf, eine Verpflichtung der Fürsorgeverbände, solche Einrichtungen zu schaffen, aber auch hier nicht festgelegt ist. Die Organisation einer besonderen Wandererfürsorge ist bisher im wesentlichen der freien Initiative überlassen, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst in Württemberg unter der Führung des als Gründer der Naturalverpflegungsstationen bekannten Oberamtmanns H u z e l einsetzte und etwas später in Norddeutschland zu den Gründungen des schon genannten Pastors von B o d e l s c h w i n g h führte. Unter Bodelschwings Führung hat sich ein Wandererfürsorgesystem herausgebildet, das in den drei Formen der Herbergen, der Verpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien das Landstraßenelend zu bekämpfen sucht und zwar unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Nöte des keineswegs einheitlichen, sondern sehr verschieden zusammengesetzten Menschenmaterials der Wanderer. Während der Gedanke der Verpflegungsstationen oder, wie sie später unter stärkerer Betonung der Arbeitsverpflichtung heißen, Wanderarbeitsstätten der ist, dem arbeitsfähigen, mittellosen Wanderer, der sich auf der Arbeitssuche außerhalb seines Wohnorts befindet, vom Bettel fernzuhalten und ihm Gelegenheit zu bieten, sich, so lange er keine Arbeit gefunden hat, auf einer durch die Wanderordnung geregelten Wanderstraße gegen Arbeitsleistung Kost und Logis zu erwerben, hat die Arbeiterkolonie die Aufgabe, in ihrer Arbeitskraft und ihrer Arbeitsenergie geschwächte Wanderer durch besondere arbeitserzieherische Maßnahmen wieder an geregelte Tätigkeit zu gewöhnen.

Bis zu Beginn dieses Jahres war Preußen das einzige deutsche Land, das eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Wandererfürsorge, allerdings nur für die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten getroffen hatte. Nach mehreren ergebnislosen Versuchen ist 1907 das Preußische Wanderarbeitsstättengesetz erlassen worden, das jedoch keinen obligatorischen Charakter trägt, sondern die Provinzen ermächtigt, Stadt- und Landkreise durch Beschluß des Provinziallandtags zu verpflichten, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Auch hier wird die Aufgabe der Wanderarbeitsstätten dahin umgrenzt, daß sie mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren haben. Es ist von vornherein klar, daß eine örtlich und sachlich so begrenzte Regelung auch nur in ganz begrenztem Umfang Erfolg haben konnte. Nur wenn man davon ausginge, daß die auf der Landstraße befindlichen Wanderer sich durchweg aus solchen arbeitsfähigen Personen zusammensetzen, die, sei es aus altem Herkommen (der wandernde Handwerksbursche früherer Zeiten), sei es, weil sie an ihrem Wohnort keine Arbeit finden,

sich auf die Wanderschaft begeben, um außerhalb ihres Wohnorts Arbeit zu suchen, wird man die Wanderarbeitsstätte als eine Form vorbeugender Fürsorge ansehen können, die dem Wandernden bei der Arbeitsuche helfen und ihn zugleich vor dem Bettel bewahren will. Wobei dahingestellt bleiben mag, ob sie nicht auch für diesen Personenkreis bei der heutigen Schwierigkeit, Arbeit zu erlangen, eine gewisse Gefahr der Gewöhnung an das Umherziehen, insbesondere bei jugendlichen Personen bildet. Völlig versagen aber muß die Wanderarbeitsstätte dem Wanderer gegenüber, der im angeborenen Hang zum Vagabundieren oder durch lange Arbeitslosigkeit, durch ungünstige häusliche Verhältnisse u. dgl. auf die Landstraße getrieben und nun, in seiner Willenskraft durch Entbehrungen aller Art, durch Trunksucht, Krankheit usw. geschwächt, sehr viel stärker dem Bettel als geregelter Arbeit zuneigt. Für diese Elemente, die, soweit sie überhaupt noch arbeitsfähig sind, einer längeren besonderen Arbeitsgewöhnung, soweit sie es nicht mehr sind, dauernder Bewahrung bedürfen, wird die Wanderarbeitsstätte, die sie nach ein oder zwei Tagen wieder auf die Straße schickt, genau ebenso wenig Erfolg haben, wie eine Fürsorgeeinrichtung, die ihren Zweck damit erfüllt glaubt, daß sie dem Fürsorgebedürftigen ein paar Pfennige für ein Mittagessen gibt, sich aber um sein weiteres Schicksal nicht kümmert. Wesentlich weiter hat denn auch die neue sächsische Regelung das Tätigkeitsfeld der Wandererfürsorge abgesteckt. Nachdem das Wohlfahrtspflegegesetz von 1925 die Wandererfürsorge zur Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege erklärt hat, sieht die im März dieses Jahres hierzu ergangene Ausführungsverordnung ganz allgemein vor, daß der Landesfürsorgeverband nach Anhörung der Bezirksfürsorgeverbände für das ganze Land einen Plan aufstellt, der die Landesteile und Orte bestimmt, an denen besondere Einrichtungen für Wanderer notwendig erscheinen. Gleichzeitig werden Bestimmungen über Reisekostenbewilligungen an Wanderer getroffen.

Aber schließlich wird jede Wandererfürsorge in ihrer Wirksamkeit davon abhängig sein, daß sie in etwa gleichem Umfange in allen Teilen des Reichs betrieben wird. Denn wenn man für andere Gebiete der Fürsorge mit Recht sagen kann, daß die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen verschieden seien und deshalb das, was in der einen Stadt notwendig ist, nicht durchaus auch für jede andere Gemeinde zu fordern sei, so ergibt sich in der Wandererfürsorge aus der Freizügigkeit des Wanderns von selbst die Notwendigkeit, die Fürsorgeeinrichtungen gleichmäßig auf das Reichsgebiet zu verteilen, da sonst die Gefahr besteht, daß der arbeitsscheue Wanderer, um den Arbeitseinrichtungen der Wandererfürsorge zu entgehen, sich in die Landesteile begibt, in denen solche Einrichtungen fehlen. Derartige Erfahrungen sind beispielsweise in Württemberg gemacht worden, das seit längerer Zeit auf dem Gebiete der Wandererfürsorge vorbildlich tätig ist.

Die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge ist daher schon seit langer Zeit erwogen worden; der erste Entwurf eines Reichsgesetzes wurde bereits 1897, allerdings nicht von der Regierung, sondern von dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen, C. von Massow, vorgelegt, der vier Jahre später einen zweiten Entwurf folgen ließ. Beide Entwürfe sahen schon damals neben den Verpflegungsstationen Beschäftigungsanstalten oder Asyle vor, deren Errichtung den Landarmenverbänden zur Pflicht gemacht werden sollte. Erst sehr viel später sind die Anregungen des Gesamtverbandes von der Reichsregierung aufgenommen und zu dem Entwurf eines „Reichswandererfürsorgegesetzes“ verarbeitet worden, den das Reichsamt des Innern zugleich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des UWG. im Jahre 1913 vorlegte, dessen Beratung und Verabschiedung aber durch den Krieg verhindert wurde. Auch nach dem Kriege ist die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung von der Regierung noch nicht wieder aufgenommen worden, obwohl zweifellos die Not heute nicht geringer ist und das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Fürsorge insbesondere im Hinblick auf die große Zahl der besonders gefährdeten jugendlichen Wanderer trotz der inzwischen veränderten reichsgesetzlichen Grundlage für die Wohlfahrtspflege in starkem Maße fortbesteht. Die auf dem Gebiete der Wandererfürsorge tätigen privaten Organisationen haben daher in den letzten Jahren erneut die Inangriffnahme der reichsgesetzlichen Regelung gefordert, und auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat auf seiner Tagung in Breslau im Jahre 1925, die sich mit der Frage der jugendlichen Wanderer befaßte, überwiegend die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung anerkannt. Wenn andererseits der Vertreter des Reichsministeriums des Innern sich bei dieser Tagung auf den Standpunkt stellte, daß sich das Problem der Wandererfürsorge im Rahmen der vorhandenen Reichsgesetzgebung durch zweckmäßiges pflichtbewußtes und den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Zusammenarbeiten der berufenen Stellen (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Arbeitsnachweis) bewältigen lasse, ohne daß zunächst ein neues Reichsgesetz erforderlich sei, so wird demgegenüber doch geltend gemacht werden müssen, daß ohne das Vorhandensein geeigneter Fürsorgeeinrichtungen eine solche Zusammenarbeit der örtlichen Stellen meist nicht zum Ziele führen wird. Die Schaffung solcher Einrichtungen aber wird in den meisten Fällen über die Leistungsfähigkeit der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen, so daß die Sicherstellung derartiger Einrichtungen die Voraussetzung für eine geordnete Wandererfürsorge ist.

Von diesem Gedanken geht auch der Entwurf eines Reichsgesetzes „die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer betreffend“, aus, den die drei großen Fachverbände der Wandererfürsorge (Deutscher Herbergverein, Gesamtverband deutscher Verpfle-

gungsstationen und Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien) jetzt ausgearbeitet und nach eingehender Beratung der Reichsregierung vorgelegt haben. Er legt eine Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände fest, die erforderlichen Einrichtungen: Arbeitsstätten (Verpflegstellen) und Arbeitsheime sowie die Fürsorgeeinrichtungen für die nicht in Arbeitsstätten und Arbeitsheimen zu versorgenden Wanderer — gegebenenfalls mit Hilfe der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege — zu schaffen und zu unterhalten und einen Plan der Wanderstraßen aufzustellen. Der Entwurf vermeidet also die Fehler des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes, indem er eine Verpflichtung zur Schaffung dieser Einrichtungen festlegt; die Fürsorge wird nicht, wie es das preußische Gesetz tut, in das Ermessen der Landesfürsorgeverbände gestellt. Vor allem aber wird die Verpflichtung nicht auf die, wie oben auseinandergesetzt, für die Gesamtheit der Wanderer sehr zweifelhafte Einrichtung der Wanderarbeitsstätten beschränkt, sondern daneben die Sicherstellung solcher Einrichtungen gefordert, die einen längeren Aufenthalt der Wanderer — sei es zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitswillens, sei es zur Wiedergewöhnung an geregelte Arbeit — ermöglichen, oder — hierfür wird allerdings weniger die Errichtung besonderer Heime, als die Benutzung allgemeiner Siechenanstalten und Altersheime in Betracht kommen — die Verwahrung der nicht mehr arbeitsfähigen übernehmen. Zu den Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Arbeitsstätten kann nach dem Entwurf der Landesfürsorgeverband die Bezirksfürsorgeverbände in dem Umkreis, dem die einzelne Arbeitsstätte hauptsächlich zugute kommt, bis zur Höhe eines Drittels anteilig heranziehen. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und zur Beschaffung passender Räumlichkeiten soll die Gemeinde, auf deren Boden eine Arbeitsstätte errichtet werden soll, auf Erfordern des Landesfürsorgeverbandes gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet sein. Für die Kostentragung in bezug auf die sonstigen Aufwendungen der Wandererfürsorge legt der Entwurf eine von der Fürsorgepflichtverordnung abweichende Regelung fest, indem er bestimmt, daß der Landesfürsorgeverband die von dem Bezirksfürsorgeverband vorläufig aufgewendeten Kosten in vollem Umfange zu erstatten hat, während nach § 16 der Fürsorgepflichtverordnung Fürsorgeaufwendungen über 10 Mk. nicht erstattungsfähig sind. Der Entwurf geht hier noch über die Vorschläge hinaus, die von verschiedenen Seiten zur Frage der Erstattung von Fürsorgeaufwendungen für Wanderer gemacht worden sind und die nur eine Herabsetzung der jetzigen Zehnmarkengrenze fordern. Auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit werden in dem Entwurf abweichend von der Fürsorgepflichtverordnung geregelt, indem mit der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer der Landesfürsorgeverband belastet wird, in dessen Bezirk sich der Wanderer befindet, ganz gleich ob nach den Be-

stimmungen der Fürsorgepflichtverordnung ein anderer Fürsorgeverband (gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnung) endgültig verpflichtet wäre. Der vorläufig unterstützende Bezirksfürsorgeverband würde danach also, ohne weiter nachzuprüfen, ob ein solcher endgültig verpflichteter Bezirksfürsorgeverband vorhanden ist, von dem Landesfürsorgeverband, in dem er sich befindet, die Erstattung der Fürsorgeaufwendungen verlangen können; was zweifellos eine sehr wesentliche Vereinfachung bedeuten, die Fürsorgebereitswilligkeit des vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes erhöhen und die Gefahr der Abschiebung verringern würde.

Der Personenkreis, dem die Einrichtungen der Wanderarbeitsstätten und der Arbeitsheime zugute kommen sollen, ist auf erwachsene männliche Wanderer über 16 Jahre beschränkt; im übrigen soll aber nach dem Entwurf die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer grundsätzlich erwachsene und jugendliche, und zwar männliche und weibliche, arbeitsfähige und arbeitsunfähige Wanderer umfassen. Eine Heraufsetzung des für die Unterbringung in Wanderarbeitsstätten und Arbeitsheimen geltenden Alters auf 18 Jahre dürfte zweckmäßig sein, da für dieses besonders gefährdete Alter besondere Einrichtungen erzieherischer und jugendfürsorgerischer Art nötig erscheinen und die Gefährdung der Jugendlichen durch ungünstige Einflüsse der erwachsenen Wanderer zweifellos sehr groß ist. Dies würde auch der Forderung entsprechen, die Schatzrat Hartmann-Hannover auf der schon erwähnten Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aufgestellt hat, die Jugendlichen unter 18 Jahren zu den Wanderunfähigen zu rechnen und sie nicht in das Wanderstraßensystem einzugliedern.

Die viel unstrittene Frage, wer die Arbeitsvermittlung für die wandernden Arbeitslosen übernehmen solle, hat auch bei Beratung des Entwurfs eine Rolle gespielt. Während der erste Entwurf die Arbeitsstätten und Arbeitsheime mit Arbeitsnachweisen ausgestattet wissen will, die die Vermittlung von Arbeitsstellen an die Wanderer zu übernehmen und im Einvernehmen mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis sich zu betätigen haben, sind in der jetzt vorliegenden Fassung des Entwurfs beide Wege offen gelassen: enge Verbindung der Arbeitsstätten und Arbeitsheime mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen oder Ausstattung mit eigenen Arbeitsnachweisen, die dann als Zweigstelle des öffentlichen Arbeitsnachweises zu gelten haben. Es sind hier in mancher Beziehung dieselben Schwierigkeiten zu lösen, wie bei der Arbeitsvermittlung erwerbsbeschränkter Personen, sogenannter halber Kräfte; denn auch hier wird es sich in einer sehr großen Zahl von Fällen, wenn auch nicht um eigentlich gebrechliche oder halb-sinnige Personen, so doch um irgendwie erwerbsbeschränkte, zum mindesten arbeitsentwöhnte Personen handeln, deren Vermittlung besondere Schwierigkeiten bietet. Nicht überall wird der Arbeits-

nachweis, insbesondere heute, wo schon die Vermittlung normaler Arbeitskräfte außerordentliche Anforderungen an ihn stellt, in der Lage sein, diesen besonderen Erfordernissen der Vermittlung halber Kräfte gerecht zu werden. Dazu kommt für die Wandererfürsorge noch die nicht von der Hand zu weisende Befürchtung, daß der Arbeitsnachweis ortsfremde Personen immer gegenüber den ortsangehörigen zurückstellen wird. Daß das unter den heutigen Verhältnissen meist völligen Verzicht auf die Vermittlung durch den Arbeitsnachweis bedeuten würde, liegt auf der Hand. Man wird daher die Regelung, die der Entwurf wählt, zurzeit für zweckmäßig ansehen müssen: soweit der Arbeitsnachweis in der Lage ist, die Fürsorge für Wanderer zu übernehmen, wird dies zweifellos am meisten zu wünschen sein, soweit er es noch nicht ist, muß die Arbeitsstätte oder das Arbeitsheim selbst die Vermittlung in die Hand nehmen. Das Arbeitsheim wird deshalb besser dazu geeignet sein, weil es eher als die Arbeitsstätte in der Lage ist, Arbeitswillen, Arbeitskräfte und Fähigkeiten des Wandernden zu prüfen. Der eigentliche Zweck der Arbeitsstätten wird denn auch für die Mehrzahl der Wanderer weniger darin liegen, daß sie den auf vorgeschriebener Wanderstraße Wandernden Obdach und Kost verabfolgen — gegen eine Arbeitsleistung, die nicht positiv mit der Schaffung von Werten begründet, sondern doch aus der mehr negativen Forderung hergeleitet wird, keinen Arbeitsfähigen ohne Gegenleistung zu unterstützen —, als daß sie den Arbeitsheimen Zubringerdienste leistet.

Die näheren Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der Wandererfürsorge will der Entwurf der Reichsregierung überlassen. Sie soll insbesondere mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen über die Einrichtungen und Unterhaltung der Arbeitsstätten und Arbeitsheime, über die Wanderstraßen und Wanderpapiere (Wanderordnung) und über die Fürsorgeeinrichtungen für die nicht in Arbeitsstätten und Arbeitsheimen zu versorgenden Wanderer treffen. Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieser reichsrechtlichen Vorschriften sollen von den Landesregierungen erlassen werden können. Einen Teil dieser reichsrechtlichen Bestimmungen hat allerdings der Entwurf selbst vorweggenommen, indem er die schon erwähnte Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände festlegt, einen Plan der Wanderstraßen aufzustellen und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Darüber hinaus wird in den Reichsbestimmungen noch die Einführung eines Wanderscheins und seine Anwendung zu regeln sein.

Stark betont wird in dem Entwurf die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege, die allerdings auf diesem Gebiete eine sehr große Vorarbeit geleistet hat. Die bestehenden Arbeiterkolonien dürften ebenso wie die Herbergen fast durchweg, die Verpflegungsstationen zum großen Teil auf der Tätigkeit freier Vereine beruhen. Eine Zusammenarbeit der öffentlichen mit den Organisationen der

freien Wohlfahrtspflege wird daher auf diesem Gebiet ganz besonders unerlässlich sein. Trotzdem wird man sich mit der in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Verpflichtung der Fürsorgeverbände, zu den Kosten der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege Zuschüsse zu leisten, nicht einverstanden erklären können. Es wird den Fürsorgeverbänden überlassen bleiben müssen, die Frage der Zuschußgewährung je nach den in ihrem Bereich vorhandenen Verhältnissen und Bedürfnissen zu entscheiden.

Davon abgesehen dürfte der Entwurf im großen ganzen eine brauchbare Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung bilden. Es wäre zu wünschen, daß sie möglichst bald erfolgt und zugleich damit auch das schon lange geforderte Bewahrungsgesetz in Angriff genommen wird, durch das es erst ermöglicht wird, den Teil der Wanderer, der durch Einrichtungen der Arbeitsfürsorge nicht mehr in ein geordnetes Leben zurückgeführt werden kann, durch andere Fürsorgemaßnahmen zu versorgen.

U M S C H A U

Abänderungen der Erwerbslosenfürsorge.

Ein Nachwort.

Als der in Heft 5 erschienene Aufsatz bereits im Druck war, hat sich die Reichsregierung entschlossen, dem Reichsrat und Reichstag einen Gesetzentwurf zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 zu unterbreiten. Dieser Gesetzentwurf ist inzwischen verabschiedet worden, so daß es notwendig ist, den bisherigen Ausführungen zu den Punkten 3, 4 und 5 noch folgendes hinzuzufügen:

Punkt 3: Prüfung der Bedürftigkeit. Dem § 7 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge wird als Absatz 7 folgende Vorschrift eingefügt:

„Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften, durch die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sichergestellt wird und Härten ausgeschlossen werden. Er kann hierbei insbesondere

1. den Kreis der Familienangehörigen, deren Einnahmen bei der Prüfung der Bedürftigkeit des zu Unterstützenden zu berücksichtigen sind, einschränken,
2. den Umfang der Anrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmen.

Durch diese Abänderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften ist dem Reichsarbeitsminister die Möglichkeit gegeben worden, durch Ausführungsvorschriften die schon im vorigen Heft erwähnten Härten bezüglich der Prüfung der Bedürftigkeit zu beseitigen. Darüber hinaus soll die brennende Frage der Unterstützung in dem Falle geregelt werden, daß in der Familie mehrere Verdienner (Vater und Sohn usw.) vorhanden sind. Bisher wurde unter diesen Umständen bekanntlich meistens die Unterstützung dann verweigert, wenn nur einer von ihnen arbeitslos

wurde, ein Zustand, der von sozialdemokratischer Seite immer bekämpft wurde und sich jetzt allgemein als unhaltbar erwiesen hat.

Leider sind bei Redaktionsschluß die Ausführungsbestimmungen noch nicht endgültig erlassen, so daß ihr Inhalt erst in der nächsten Nummer abgedruckt werden kann.

Punkt 4: Anrechnung der Bezüge aus der Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Diese Frage ist nunmehr durch Reichsgesetz in der von uns angeführten Weise festgelegt worden.

Punkt 5: Anwartschaft auf die Leistungen der Sozialversicherung.

Die Sicherung der Anwartschaft auf die Ansprüche aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung Erwerbsloser erfolgt in der Weise, daß die Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Beiträge zu entrichten hat, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

Hierbei ist notwendig, die Erwerbslosen darauf hinzuweisen, daß sie selbst sich mit um die rechtzeitige Beitragszahlung kümmern. Bekanntlich wird die Anwartschaft

in der Invalidenversicherung durch Zahlung von 20 Wochenbeiträgen in zwei Jahren,

in der Angestelltenversicherung durch Zahlung von je 8 Monatsbeiträgen im Jahr, für die ersten 10 Jahre der Versicherung, für die ersten 4 Jahre der Versicherung, für die spätere Versicherungszeit,

in der Knappschaftlichen Pensionsversicherung die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist, aufrechterhalten.

Louise Schroeder.

Behebung der Wohnungsnot.

Ein Aufruf des preussischen Wohlfahrtsministers zur Behebung der Wohnungsnot vom 30. September 1926 verdient das Interesse aller an der Wohlfahrtspflege beteiligten Organisationen. Der preussische Wohlfahrtsminister erkennt als Hauptursache der Notstände in Deutschland die Wohnungsnot und die Arbeitslosigkeit an und glaubt, daß eine Gesundung des Volkskörpers in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung nur möglich ist, wenn diese Not behoben werden kann. Eine Bekämpfung der Wohnungsnot könne nur durch den Neubau von Wohnungen erfolgen. In Preußen werden jährlich etwa 120 000 Haushaltungen neu gegründet, für die 120 000 Neuwohnungen erforderlich sind, da ein Wohnungsvorrat bekanntlich nicht vorhanden ist. Etwa 30 000 Wohnungen müssen in Preußen jährlich als Ersatz für verfallene und schlechte Wohnungen gebaut werden und etwa 50 000 Neuwohnungen sind nötig, um allmählich den vorhandenen Fehlbetrag an Wohnungen zu decken, so daß jährlich mindestens 200 000 Wohnungen in Preußen neu errichtet werden müssen, um die Wohnungsnot nicht noch mehr zu verschlimmern und ihr allmählich zu begegnen. Neuwohnungen sind erfahrungsgemäß zurzeit nur mit Zuhilfenahme öffentlicher Mittel möglich. Im Durchschnitt betragen die öffentlichen Beihilfen, die als Hypothekendarlehen gegeben werden, für eine Wohnung 5000 RM., wenn der Mietspreis für die Neuwohnung im erträglichen Verhältnis zu den Altmieten stehen soll. Es sind daher

aus öffentlichen Mitteln für die Errichtung der erforderlichen 200 000 Wohnungen eine Milliarde Mark notwendig, für die als Quelle die Hauszinssteuer in Frage kommt. Der Wohlfahrtsminister macht zur Aufbringung dieser für den Neubau notwendigen öffentlichen Beihilfen den Vorschlag, die Hauszinssteuer um 30 Proz. zu erhöhen, so daß auch ein 30prozentiger Aufschlag auf die Friedensmiete erforderlich ist. Er ist sich bewußt, daß ein solcher Zuschlag eine schwere Last bedeutet, glaubt sie jedoch tragbar, da sie auf die Arbeitsstunde des einzelnen Arbeiters etwa 3¼ Pf. betragen dürfte. Wenngleich die Folgerung zweifellos richtig ist, daß eine verstärkte Neubautätigkeit auch eine Verminderung der Arbeitslosigkeit, besonders auf dem Baumarkt zur Folge habe, scheint der Weg der Belastung auf das Arbeitereinkommen nicht tragbar. Die Mehrlasten würden für den Arbeiterhaushalt bei achtstündiger Arbeitszeit an 25 Arbeitstagen im Monat 7½ RM. ausmachen. Bei einem Durchschnittsmonatseinkommen des ungelerten Arbeiters von 100 bis 120 RM. sind die Ausgaben für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bereits so eingeschränkt, daß für Ernährung monatlich für die ganze Familie im besten Falle nicht mehr wie etwa 50 RM. übrig bleiben, nachdem die notwendigen Ausgaben für Miete, Sozialabgaben, Heizung, Beleuchtung und Kleidung abgezogen worden sind. Die Ausgabenverteilung bei einem Einkommen von 100 Mk. würde sich etwa folgendermaßen gestalten:

Wohnung	20 RM.
Ernährung	54 "
Kleidung (Reparaturen)	10 "
Heizung und Beleuchtung	6 "
Sozialabgaben und sonstiges	10 "

Bei einer derartigen Einkommensverteilung, die besonders, wenn es sich um eine mehrköpfige Familie handelt, einen Minimumlebensbedarf nicht deckt, ist irgendeine Veränderung der Ausgabenposten zugunsten einer größeren Belastung für die Hauszinssteuer in Höhe von 7,50 RM. monatlich nicht möglich. Die Beträge für Wohnung und Sozialabgaben stehen fest. Der Heizungsbetrag ist auf das Mindeste festgesetzt, so daß die 7,50 RM. für die Hauszinssteuer von der Kleidung oder der Ernährung abgezogen werden müssen. Bei der Kleidung ist dies nicht möglich, da tatsächlich mit 10 Mk. im Monat eben nur Reparaturen (Stiefelsohlen, Ausbesserstoff, Nähgarn und Seife für die Wäsche) beschafft werden können. Bei der Ernährung, die im Durchschnitt für den Tag ohne Berechnung der Kopfszahl der Familie unter 2 RM. bleibt, wäre die Folge einer Einschränkung weitere Unterernährung und Krankheit. Bei näherer Betrachtung erscheint der Weg der Aufbringung der Mittel für den Neuwohnungsbau durch Erhöhung der Hauszinssteuer kaum möglich, wenn dem Volke nicht andere schwere Gefahren der Gesundheit drohen sollen. Der einzige Ausweg, durch den die erforderlichen Neubauten geschaffen werden können, liegt bei der ausschließlichen Verwendung der heute gezahlten Hauszinssteuer für den Neuwohnungsbau ohne Abzweigung für andere Aufgaben und unter Ausschaltung aller Vermittlungsgebühren für die Herstellung von Neubauten aus öffentlichen Mitteln. Dieser Weg der restlosen Verwendung der Hauszinssteuer für den Neubau und der Ausschaltung der privaten Vermittlung bei aus öffentlichen Mitteln erbauten Wohnungen ist in Wien gegangen worden und hat dort zweifellos zu günstigen Erfolgen bei der Behebung der Wohnungsnot geführt.

S. Wronsky.

Kinderspeisung¹⁾.

Von Dr. Clara Henriques.

Auf Antrag unserer Genossen wird gegenwärtig im Reichstag über eine weitere Bewilligung von Mitteln für Zwecke der Kinderernährungsfürsorge verhandelt. Der Ausbau der Schulspeisung entspricht einer alten sozialdemokratischen Forderung, die unsere Genossin, Helene Simon, eine der ersten Vorkämpferinnen auf diesem Gebiete, in die Worte: „Erst Brot, dann Schule“ gekleidet hat. Aber erst die augenscheinliche Not der Nachkriegsjahre hat zu einer die Schranken einzelner, fortschrittlicher Gemeinden²⁾ überschreitenden Erfüllung dieser Wünsche geführt. Mit Hilfe ausländischer Spenden und mit Unterstützung von Reich, Ländern und Gemeinden haben in den Jahren 1920 bis 1925 bei den sogenannten Quäkerspeisungen durchschnittlich 500 000, zeitweise über 1 Million, Schul- und Kleinkinder, Jugendliche³⁾ sowie hoffende und stillende Mütter eine tägliche warme Mahlzeit erhalten.

Wie notwendig eine derartige Hilfe auch heute noch ist, beweisen die neuesten schulärztlichen Untersuchungen. Ja diese Untersuchungen zeigen sogar gegenüber den Vorjahren eine ausgesprochene Verschlechterung, die sich aus der starken Erwerbslosigkeit und der damit verbundenen Verarmung weiter Arbeiter- und Angestelltenschichten erklären läßt. Nach den der Abteilung „Kinderspeisung“ beim Deutschen Zentralausschuß für die Auslandshilfe vorliegenden Berichten waren im vergangenen Sommer von 1,2 Millionen Schulkindern in verschiedenen Reichsteilen 25 Proz. speisungsbedürftig. Von den genauer untersuchten 500 000 Kindern waren 15 Proz. asthenisch, d. h. engrüstig mit schwächlichem Körperbau, mäßiger Muskel- und Fettentwicklung, 10 Proz. tuberkulosebelastet, 7 Proz. neuropathisch oder nervenschwach, 10 Proz. sonst krank und 21 Proz. in ausgesprochen schlechtem Ernährungszustand.

Da unter diesen Umständen eine besondere Fürsorge für die mangelhaft ernährten Kinder allgemein als unbedingt notwendig anerkannt wird, sind die Speisungen trotz des Aufhörens der Auslandsunterstützung fast überall in gleichem Umfang weitergeführt worden. Nach den vorliegenden Berichten haben in diesem Sommer etwa 550 000 Schulkinder, über 70 000 Kleinkinder, nahezu 8000 Jugendliche und etwa 19 000 Mütter an ihnen teilgenommen. Außer in den Schulen fanden Speisungen auch in Kindergärten und Heimen und vor allem in Verbindung mit Maßnahmen der Erholungsfürsorge statt.

Für den Winter ist vielfach ein weiterer Ausbau geplant, wenn die dafür erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Dabei fällt es erschwerend ins Gewicht, daß gerade die am meisten von der Erwerbslosigkeit betroffenen Industriegemeinden, die auch die größte Zahl gesundheitlich gefährdeter Kinder aufweisen, gleichzeitig am schwersten

¹⁾ Ausführliche Angaben enthält: Kinderspeisung, zusammengestellt im Auftrage des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe E. V. von Dr. Clara Henriques, Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger, G.m.b.H., Weimar.

²⁾ Eine Statistik von 1907/08 zeigte in 189 Groß- und Mittelstädten Deutschlands insgesamt rund 95 000 Speisungsteilnehmer.

³⁾ In über 2600 Gemeinden.

durch andere Fürsorgeaufgaben belastet sind. Um so notwendiger sind Ausgleichsfonds aus Provinzial-, Landes- und Reichsmitteln, für deren Bewilligung überall unsere Genossen aufs wärmste eintreten.

Aber auch innerhalb der einzelnen Gemeinden erwachsen ihnen mancherlei Aufgaben. Hier ist es nicht allein mit der Bewilligung des Geldes getan, es kommt auch darauf an, die geeignetsten Nahrungsmittel zu beschaffen (für das Schulfrühstück am zweckmäßigsten $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Liter frische Milch und ein Gebäckstück, für das Mittagessen sog. gemischte Kost mit frischem Fleisch und Gemüse) und sie sorgfältig zuzubereiten. Vor allem ist die Mitwirkung der beruflich und ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege Tätigen bei der Auswahl der auf Kosten der Öffentlichkeit an der Speisung teilnehmenden Kinder erforderlich. Während der Arzt den Gesundheitszustand feststellt und diejenigen Kinder benennt, die einer besonders reichlichen und sorgsamsten Ernährung bedürfen, hat der Wohlfahrtspfleger zu prüfen, inwieweit die Familie diese Verpflegung zu gewähren selbst in der Lage ist und außerdem all diejenigen Kinder auszusuchen, die infolge wirtschaftlicher Not gegenwärtig zu Hause so ungenügende Nahrung erhalten, daß ihre Gesundheit für die Zukunft gefährdet ist.

Für die praktische Ausgestaltung der Speisungen ist das Interesse der Elternbeiräte, der Lehrerschaft und der Schulverwaltungen zu wecken. Da es von größter Bedeutung für den Erfolg der Ernährungsfürsorge ist, in welcher Form die Speisen den Kindern dargereicht werden, ist Sorge dafür zu tragen, daß innerhalb der Schule ein geeigneter Raum für diese Zwecke sich findet, sei es nun ein unbenutztes Klassenzimmer, ein Turnsaal, eine Schulaula oder ein Hortraum. Auch ist es wichtig, daß entweder Lehrer und Lehrerinnen, oder, wie dies an vielen Orten geschieht, ehrenamtliche Hilfskräfte, vielfach aus den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt, sich zur Verfügung stellen, um die Speisen auszuteilen und die Kinder bei der Mahlzeit zu beaufsichtigen. Hierbei kann wertvolle Erziehungsarbeit geleistet werden, Erziehung zu einer Kultur des Essens als einem wichtigen Teil der Körperkultur. Zu dieser Kultur des Essens gehört vor allem auch, daß den Kindern das Mäkeln, die Voreingenommenheit gegen gewisse unbekannte Speisen abgewöhnt wird; hierzu gehört ferner, daß beim Essen Ordnung und Sauberkeit herrscht und daß die Mahlzeiten sitzend, ohne unnötige Trödelei, aber mit einiger Ruhe verzehrt werden. Auch bietet sich dabei reichlich Gelegenheit, die gegenseitige Hilfsbereitschaft der Kinder zu wecken. Es ist angebracht, ja für eine reibungslose Durchführung der Speisung meist unentbehrlich, daß die Größeren und Geschickteren den Kleineren und Unbeholfenen beistehen. Vielfach können auch ältere Schülerinnen bei der Zubereitung der Mahlzeiten und beim Reinigen der Gefäße helfen. Wenn die hier gegebenen Möglichkeiten von warmherzigen Lehrern oder Helfern, insbesondere von mütterlich gesinnten Frauen, ausgenutzt werden, so wird die gemeinsame Mahlzeit in der Schule mehr noch als in der Familie zum stärksten gemeinschaftsbildenden Element, so kann sie als eine dem kindlichen Verständnis besonders angepasste Form der Fürsorge zum Ausgangspunkt werden für eine moderne soziale Erziehung. Hier bietet sich für die Helfer der Arbeiterwohlfahrt ein reiches und erfolgversprechendes Wirkungsgebiet.

Vierte Tagung des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen in Düsseldorf am 24. und 25. September.

Wir können nur kurz auf das Wesentlichste eingehen:

Professor Dr. Homburger-Heidelberg führte aus: Staat und Volksgemeinschaft können ein Interesse an der Ausbildung dieser Psychopathen nur insoweit haben, als sie als geistig wertvolle Menschen aus der besonderen Erziehung hervorgehen, nicht aber daran, daß diese asozialen Glieder aus dem Mittelstand bildungsmäßig aufgepäppelt werden, statt vielleicht einem handarbeitenden Beruf zugeführt zu werden. Er zeichnete das besonders geartete Milieu der Psychopathen aus dem Mittelstand und die Schwierigkeiten der Fürsorge, wo besonders das Bemühen um Vertuschung der Mängel, persönliche Schonung und Rücksichtnahme und eine gewisse Heuchelei hemmend wirken. Während in der Arbeiterschaft die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge und die Anerkennung ihrer Notwendigkeit fast selbstverständlich ist, will der Mittelstand nichts von der öffentlichen Fürsorge für seine Glieder wissen. Autoritäten sind ihm in diesem Falle höchstens der Geistliche und der Arzt. Das wird dann häufig zum Verhängnis, weil die öffentliche Fürsorge erst dann eingreifen kann, wenn die Kraft der Beteiligten, besonders auch der Psychopathen selbst, vollständig zermürbt ist. Die Frage: Familien- oder Anstaltserziehung muß nach der besonderen Veranlagung jedes einzelnen Kindes beantwortet werden. Die Anstaltserziehung hat große Vorzüge, besonders für die Asozialen. Sie brauchen Erziehung zum sozialen Leben und Entwicklung sozialer Eigenschaften, wenn auch unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten. Besonders geeignet sind die Lietz'schen Landerziehungsheime wegen ihrer Ziele: Erziehung zur praktischen Bewährung, Kameradschaftlichkeit, Selbstvertrauen usw. Er lehnt die Koedukation von Psychopathen ab. Der psychopathische Jüngling würde durch das Zusammenleben mit der psychopathischen Kameradin den gesunden Mädchen gegenüber die richtige Einstellung verlieren und seine psychopathische Freundin reizvoller finden. Neue Ehen zwischen Psychopathen bringen neues, vermehrtes Elend. Die Berufswahl und die Ueberleitung von der Anstalt in das freie Leben sind Probleme, deren Lösung den Erfolg der vorhergehenden Erziehung erst gewährleisten. Ausbildung der Kräfte, Ueberwinden lernen ist Ziel und Zweck der Lebenshaltung der jugendlichen Psychopathen.

Dr. Kramer-Berlin sprach über die Haltlosen, deren Wesen in der Regel erst nach der Schulentlassung, wenn das Leben Halt verlangt, erkannt wird. Die Folgen der Haltlosigkeit sind Arbeitswechsel und Arbeitslosigkeit (natürlich nicht wirtschaftlich bedingte), Hochstapelei, Betrügerei. Die Intelligenz der Haltlosen zeigt alle möglichen Abstufungen. Hochwertige Verstandesleistungen sind von ihnen nicht zu erwarten, wohl aber eine gute Auffassungsgabe. Daraus ergeben sich Winke für die Berufswahl. Eine charakteristische Eigenschaft der Haltlosen ist die schnelle Geneigtheit zur Reue und Selbstanklage. Die Haltlosen sind viel abhängiger von ihrer Umgebung als die Normalen.

Fräulein v. d. Leyen referierte über: „Erholungsfürsorge im Rahmen der Heilpädagogik“, und zwar hauptsächlich über ihre Erfahrungen im Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen. Die Not-

wendigkeit der Erholung auch für psychopathische Kinder ist selbstverständlich. Die Erfahrungen zeigen aber die Schwierigkeiten oder sogar die Möglichkeit einer Unterbringung zusammen mit Normalen oder unter einer heilpädagogisch nicht ausgebildeten Kraft. Es müssen besondere Erholungsheime für psychopathische Jugendliche geschaffen werden.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Ausbildung der Krankenpflegerinnen.

Von Marie Friedrich-Schulz.

Die in Deutschland bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Krankenpflegeberuf sind außerordentlich zahlreich. Als Vorstufe für die Wohlfahrtsberufe¹⁾ kommt aber nur die Ausbildung in Frage, die mit einer staatlichen Abschlußprüfung oder mit der Erteilung eines Ausweises endet.²⁾

Zurzeit bestehen in Deutschland nicht weniger als 16 solcher Vorschriften für die staatliche Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege. Mit Ausnahme von Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe hat jeder deutsche Bundesstaat seine eigenen Vorschriften für die

¹⁾ Siehe auch Heft 4.

²⁾ Anmerkung: Ueber die Herabsetzung der Ausbildungszeit zur Vorbereitung für den Beruf der Wohlfahrtspflegerin bestehen in Preußen drei Ministerialerlasse, die wir nachfolgend zum Abdruck bringen

Die Redaktion.

Erlaß vom 14. Juni 1922, betr. fachliche Berufsschulung für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ bei der staatlichen Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen.

Nachdem durch Erlaß vom 19. Juli 1921 die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen den Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule verlangen, bestimme ich unter Abänderung des § 4 Ziffer 5 a der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920, daß als fachliche Berufsschulung für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ der einjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule als ausreichend anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberin während dieses Jahres das durch Erlaß vom 10. Mai 1907 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Krankenpflege erlangt hat.

Der Lehrgang kann durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Krankenpflegepersonen nach den Vorschriften vom 19. Juli 1921 tragen darf. In dem den Wohlfahrtsschülerinnen auszustellenden Ausweis ist die Eigenart des einjährigen Lehrganges und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen.

staatliche Ausbildung von Krankenpflegepersonen erlassen. Bisher waren die Vorschriften in den Einzelstaaten zum größten Teil wörtlich übereinstimmend. Seitdem aber Preußen im Jahre 1921 neue Vorschriften erlassen hat, ist diese Einheitlichkeit nicht mehr vorhanden.

Während in Preußen, Thüringen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Lübeck die Dauer der Ausbildung zwei Jahre beträgt, kann in den übrigen Bundesstaaten schon nach einjähriger Ausbildungszeit die staatliche Anerkennung erworben werden. Hamburg und Mecklenburg-Strelitz weichen aber auch von diesem Schema ab. Hier ist die Ausbildungszeit zwar nur auf ein Jahr festgesetzt; dieser muß jedoch eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einem Krankenhause vorangehen, so daß auch hier von einer zweijährigen Ausbildung gesprochen werden kann. In allen Prüfungsvorschriften ist eine sogenannte Gegenseitigkeitsklausel enthalten, nach welcher die in einem anderen Bundesstaate auf Grund mindestens gleicher Anforderung erteilte staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson auch in den anderen Bundesstaaten anerkannt wird. Bisher haben die von den Einzelstaaten erteilten staatlichen Ausweise auch in allen übrigen Bundesstaaten Anerkennung gefunden. Ob das aber auch in Zukunft immer geschehen wird, muß bei der Verschiedenartigkeit der Dauer der Ausbildung fraglich erscheinen. Es empfiehlt sich deshalb, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, für die Ausbildung die Krankenpflegeschulen zu bevorzugen, die einen zweijährigen Lehrgang vorschreiben, oder die, wie das zum Beispiel in Sachsen der Fall ist, bei mindestens einjähriger praktischer Ausbildung eine theoretische Ausbildung verlangen, die wenigstens 200 Unterrichtsstunden umfaßt.

Erlaß vom 26. April 1923, betr. fachliche Berufsschulung für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ bei der staatlichen Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen.

Nachdem gemäß Erlaß vom 20. Februar 1923 die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab den Nachweis einer erfolgreichen und einwandfreien ununterbrochenen zweijährigen Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule verlangen, bestimme ich unter Abänderung des § 4 Ziffer 5a der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920, daß als fachliche Berufsschulen für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ der halbjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und der sich darin anschließende halbjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule als ausreichend erkannt wird. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberin während dieses Jahres das durch Erlaß vom 31. März 1917 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Säuglingspflege erlangt hat.

Die Lehrgänge können durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die aber nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen nach den Vorschriften vom 20. Februar 1923 tragen dürfen. In den den Wohlfahrtsschülerinnen auszustellenden Ausweisen ist die Eigenart der beiden halbjährigen Lehrgänge und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen.

Mein die krankenpflegerische Ausbildung der angehenden Wohlfahrtspflegerinnen regelnder Erlaß vom 14. Juni 1922 bleibt durch diesen Erlaß unberührt.

Das Mindestalter für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist in Preußen, Hamburg und in den Bundesstaaten, in denen eine zweijährige Ausbildungszeit vorgesehen ist, auf 20 Jahre festgesetzt. In den übrigen Bundesstaaten auf 21 Jahre. Das bedeutet, daß in den Ländern, in denen die Dauer der Ausbildung zwei Jahre beträgt, der Eintritt in die Krankenpflegeschule schon mit 18 Jahren, in den übrigen Ländern erst mit 20 Jahren erfolgen kann. Das Höchstalter für die Ablegung der Prüfung ist zumeist auf 35 Jahre festgesetzt.

Als staatliche Krankenpflegeschulen werden diejenigen Krankenpflegeanstalten auf Antrag anerkannt, die nach ihrer ganzen Beschaffenheit Gewähr dafür bieten, daß der im Ausbildungsplan vorgesehene praktische und theoretische Unterricht mit Aussicht auf Erfolg erteilt werden kann. Bedingung für die Aufnahme in eine der staatlichen Krankenpflegeschulen ist der Nachweis des vorgeschriebenen Lebensalters, ein behördliches Leumundszeugnis, ein Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder eine gleichartige Bildung, ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein ärztliches Zeugnis über körperliche und geistige Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf.

Entgegen diesen Vorschriften wird vielfach, auch in staatlichen und kommunalen Anstalten, von den den sogenannten Schwesternschaften vorstehenden Oberinnen, die bei der Aufnahme der Krankenpflegeschülerinnen oft ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben und meist ganz reaktionär eingestellt sind, die Beibringung eines „pfarramtlichen Sittenzeugnisses“ und der Nachweis des Besuches einer „höheren

Erlaß vom 31. März 1924, betr. fachliche Berufsschulung für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge bei der staatlichen Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen.

Nachdem gemäß Erlaß vom 20. Februar 1923 die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab den Nachweis einer erfolgreichen und einwandfreien ununterbrochenen zweijährigen Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule verlangen, bestimme ich unter Abänderung des § 4 Ziffer 5 a der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 und meines Erlasses vom 26. April 1923, daß der einjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule als ausreichende fachliche Berufsvorbildung für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberin während dieses Jahres das durch Erlaß vom 31. März 1917 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Säuglingspflege erlangt hat. Die Lehrgänge können durch eine Prüfung abgeschlossen sein, die aber nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen nach den Vorschriften vom 20. Februar 1923 tragen darf. In den den Wohlfahrtsschülerinnen auszustellenden Ausweisen ist die Eigenart des einjährigen Lehrgangs und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen.

Mein die krankenpflegerische Ausbildung der angehenden Wohlfahrtspflegerinnen regelnder Erlaß vom 14. Juni 1922 bleibt durch diesen Erlaß unberührt.

Töchtertschule“ gefordert. Damit soll erreicht werden, daß der Krankenpflegeberuf den kirchlich gesinnten Kreisen und den Töchtern der sogenannten „gebildeten Stände“ vorbehalten bleibt. Gegen diese Taktik der Oberinnen, die so mancher jungen Genossin die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule erschwerte oder auch unmöglich machte, einzuschreiten, muß Aufgabe aller unserer Genossen und Genossinnen sein, die einen direkten oder indirekten Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen in den Krankenpflegeschulen haben.

Die für die Ausbildung aufzuwendenden Kosten sind sehr verschieden. Die Prüfungsvorschriften berühren die Kostenfrage im allgemeinen nur durch die Festsetzung einer Prüfungsgebühr, die zwischen 16 und 24 Mk. in den einzelnen Schulen schwankt. Weitergehende Bestimmungen darüber, ob von den Krankenpflegeschülerinnen noch ein besonderes Lehrgeld zu zahlen ist, oder ob ihnen für die zu leistende Arbeit eine Vergütung gezahlt wird, sind zumeist nicht vorhanden. Preußen hat in einem besonderen Erlaß zu den Vorschriften für die staatliche Prüfung der Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsanstalten wirtschaftlichen Nutzen von der Pflegefähigkeit der Schülerinnen haben und dementsprechend bestimmt, daß nur für die ersten sechs Monate der Ausbildung ein Lehr- und Verpflegungsgeld erhoben wird. Während der nächsten sechs Monate soll freie Ausbildung, Verpflegung und Unterkunft und im zweiten Jahre noch eine angemessene Entlohnung gewährt werden. Diese Bestimmung ist auch für die dem preußischen Staat gehörenden Krankenpflegeschulen übernommen worden. Danach haben die Schülerinnen nur während der ersten sechs Monate der Ausbildung für Beköstigung und Wohnung den Betrag zu zahlen, der den Lohnempfängern der Universitätskliniken für Beköstigung und Wohnung nach der jeweiligen Lohnordnung in Anrechnung gebracht wird. Das sind zurzeit 33 bis 41 Mark im Monat. Daneben ist ein Lehrgeld von monatlich 10 Mark zu zahlen.

Hamburg und Berlin haben dank der Zusammenarbeit zwischen Staats- und Stadtverwaltung und freigewerkschaftlicher Organisation die günstigsten Bedingungen für die Ausbildung des Krankenpflegepersonals. In Hamburg ist die Unterrichtsgebühr auf 48 Mark festgesetzt, doch ist dort die Möglichkeit gegeben, daß die Schülerinnen während der Lehrzeit als Pflegerinnen bei tarifmäßigem Gehalt eingestellt werden. Vom dreizehnten Monat der Beschäftigung an wird ihnen die Unterrichtsgebühr in zwölf monatlichen Raten vom Gehalt abgezogen, sofern sie sich verpflichten, nach abgelegter Prüfung zwei Jahre in einer hamburgischen staatlichen Anstalt als Pflegerin gegen den ihrem Dienstalter entsprechenden Lohn zu arbeiten. Nach Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtung wird das gezahlte Schulgeld in bar zurückgezahlt. Die Stadt Berlin hat mit der Reichssektion Gesundheitswesen im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter besondere „Bestimmungen über die Einstellung und Beschäftigung von Krankenpflegeschülern und -schülerinnen in den Krankenanstalten der Stadt Berlin“ vereinbart. Nach § 8 dieses Lehrvertrages werden den Schülerinnen, die kein Lehrgeld zu zahlen haben, während der Ausbildungszeit gewährt:

- a) freie Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, freie volle Beköstigung und freie Reinigung der eigenen Wäsche, sowie
- b) eine Barentschädigung, die monatlich nachträglich gezahlt wird.

Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Magistrat nach Anhörung der an diesen Bestimmungen beteiligten Arbeitnehmerorganisation je-

weils festgesetzt. Bei der Festsetzung sollen die Lasten der Schüler bzw. Schülerinnen aus der Sozialversicherung angemessen berücksichtigt werden.“

Zurzeit beträgt die Entschädigung, die den Schülerinnen gewährt wird, im ersten Jahre der Ausbildung 44 Mark, im zweiten Jahre 52 Mark monatlich. In anderen Staaten und Schulen erhalten die Schülerinnen dagegen nicht nur keine Entschädigung während der Ausbildungszeit, sie müssen im Gegenteil noch einen Betrag für die Kosten ihrer Verpflegung zahlen.

Die Kurse beginnen zumeist am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, in Berlin nur am 1. Oktober.

Nähere Auskunft über die einzelnen Ausbildungsvorschriften gibt das im Verlag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO 33, Schlesiische Straße 42, erschienene Buch „Die Ausbildung in der Kranken-, Irren- und Säuglingspflege und im Massageberuf“. (Eine Zusammenstellung der staatlichen Vorschriften.)

Der Andrang zu den Krankenpflegeschulen ist zurzeit sehr stark. Besonders zahlreich sind die Anmeldungen zu den Hamburger und Berliner Krankenpflegeschulen, weil hier nicht nur günstige Einstellungsbedingungen vorhanden sind, sondern weil hier auch das Krankenpflegepersonal eine geregelte achtstündige Arbeitszeit hat. Durch diese Arbeitszeit bieten die genannten Schulen eine Gewähr dafür, daß die Schülerinnen durch die zu leistende praktische Arbeit körperlich nicht überanstrengt werden und demzufolge in der Lage sind, dem theoretischen Unterricht in geistiger Frische zu folgen.

Die späteren materiellen Aussichten im Krankenpflegeberuf können, soweit nicht die private Krankenpflege in Frage kommt, im allgemeinen als günstig bezeichnet werden, da noch immer ein Mangel an staatlich geprüften Krankenpflegerinnen besteht. Die Entlohnung erfolgt je nach der Art der Anstellung, entweder auf Grund eines Tarifvertrages oder nach den Bestimmungen der staatlichen Besoldungsordnung. Auch die Tarifverträge sind vielfach an die Besoldungsordnung angelehnt. Die Eingruppierung ist jedoch keine einheitliche, sie erfolgt zumeist in die Gruppen 3 und 4 der BO. Aber auch die Gruppe 5, für Oberschwesterinnen die Gruppe 6, wird angewandt. Die Anforderungen, die an die Persönlichkeit der Krankenpflegerinnen gestellt werden, sind jedoch außerordentlich hohe, so daß zu wünschen ist, daß sich nur solche Frauen dem Krankenpflegeberuf widmen, die durch Neigung, Befähigung und innere Veranlagung dazu gedrängt werden.

Meldet uns Anstalten zur Vorbildung von Gesundheitsfürsorgerinnen an.

Aus einem Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zur Vorbildung von Gesundheitsfürsorgerinnen vom 22. November 1926.

„... Die Zahl der nach den zuletzt genannten Runderlassen für die pflegerische Ausbildung der Gesundheitsfürsorgerinnen allein in Frage kommenden staatlichen und staatlich anerkannten Kranken- und Säuglingspflegeschulen ist an sich schon beschränkt, weil nur größere Anstalten die Bedingung für die staatliche Anerkennung erfüllen. Dazu kommt, daß ihre sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Landes ergebende regionale Verteilung eine nur dünne Besetzung mancher Regierungsbezirke auf-

weist. Für die Mehrzahl der jungen Mädchen ist deshalb nicht die Möglichkeit gegeben, unter Aufwendung geringerer Kosten das pflegerische Jahr am Heimatsort durchzumachen. Aber auch diejenigen Berufsanwärterinnen, denen eine günstige Vermögenslage den auswärts entstehenden Mehraufwand an Kosten für diesen Teil der Ausbildung gestattet, sind oft nicht in der Lage, eine Lehrstelle zu finden, weil die Kranken- und Säuglingspflegeschulen vorzugsweise auf die zweijährige Ausbildung von Pflegepersonal eingestellt sind und aus der Annahme von angehenden Wohlfahrtspflegerinnen zur einjährigen Ausbildung gewisse Schwierigkeiten befürchten. Vor allem fühlen sich diese Anstalten durch den bei den Wohlfahrtspflegerinnen auf den Zeitraum eines Jahres zusammengedrängten theoretischen Unterricht, der sich bei den Kranken- und Säuglingspflegerinnen auf zwei Jahre der Ausbildung verteilt, zu sehr belastet.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, beabsichtige ich, den Kreis der für die fachliche Berufsschulung der Gesundheitsfürsorgerinnen in Betracht kommenden Anstalten zu erweitern. Ich ersuche ergebenst, mir mittlere und kleinere nicht staatlich anerkannte Anstalten vorzuschlagen, die Gewähr bieten, daß sie den eintretenden Schülerinnen während eines Jahres dasjenige Maß von praktischen und theoretischen pflegerischen Kenntnissen vermitteln, dessen Nachweis nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegerin oder des Ausweises als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin erforderlich war.

Mit Ihren Vorschlägen, denen ich bis zum 1. Februar 1927 entgegensetze, ersuche ich, mir auch diejenigen Angaben mitzuteilen, die erforderlich sind, um ein zutreffendes Bild von den in Betracht kommenden Anstaltsbetrieben zu erhalten.

Der Erlaß ist auch an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt gerichtet. Wir bitten die Bezirks- und Ortsausschüsse, Genossen und Genossinnen um zweckmäßige Angabe solcher Anstalten, die sich nach den obigen Ausführungen (Seite 182) auch für unsere Genossinnen eignen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Mitteilungen.

Aus der Organisation.

Auch in diesem Monat hat sich die Zahl unserer Ortsausschüsse weiter vermehrt.

Wir erinnern an die Beantwortung unserer Fragebogen und bitten, trotz der Arbeitsfülle, die Vorarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Ausfertigung der Fragebogen erforderlich sind, jetzt schon in Angriff zu nehmen, damit die Zusammenstellung des Jahresberichts von 1926 spätestens Mitte Januar vorgenommen werden kann (siehe Rundschreiben

Nr. 23 an die Bezirksausschüsse vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt vom 23. November 1926).

Unsere Reichs-Heilstätte.

Die Winterkuren sind im Gange und versprechen vorzügliche Heilerfolge, da in der Höhe von 1100 Metern die Sonnenbestrahlung eine langdauernde und intensive ist. Eine vorzügliche Versorgung mit Frischmilch und Butter, Frischobst und Frischgemüse ist gewährleistet. Auch der Appetit der schlechtesten Esser wird durch die unter ärztlicher Aufsicht be-

reitere abwechslungsreiche Kost, auf schönstem Porzellangeschirr gereicht, gehoben. Zurzeit stehen etwa 60 Kurplätze zur Verfügung. Mindestkurdauer: 3 Monate. Verpflegungssatz pro Kind und Tag: 3,50 Mk. (inkl. Medikamente, Höhensonne, medizinischen Bädern usw.). Zur Aufnahme gelangen vornehmlich Kinder und Jugendliche, die tuberkulös gefährdet sind oder an folgenden Krankheiten leiden: Skrofulose, Hilusdrüsen-Tuberkulose, exsudativer Tuberkulose (im Beginn), Asthma bronchiale und chronischem Bronchialkatarrh.

Beachtenswert ist, daß die Heilstätte den kurbedürftigen Kindern Luftbadeanzüge, Prottierbademäntel, Sportkittel, Sweaters, Lodenmäntel, Wollstrümpfe, Stiefel und Schneeschuhe zur Verfügung stellt. Auch eine reichausgestattete Bibliothek, Radio, Turn- und Sportgeräte sind vorhanden. Illustrierten Prospekt und Ansichtskarten der Heilstätte, genaue Auskünfte können vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt angefordert werden.

Kellinghusen.

Unser Kurhaus „Clausthal“ in Kellinghusen (Mittelholstein) nimmt Erholungsgäste während des ganzen Winters auf. (Zentralheizung). Der Restaurationsbetrieb wird eingestellt, da die gesamten Räume für den erweiterten Kurbetrieb benötigt werden. Unseren Organisationen stehen die Gesellschaftsräume für Konferenzen, Kurse u. dergl. nach wie vor zur Verfügung. Für vorzügliche Verpflegung ist jederzeit gesorgt. Anmeldungen nimmt die Kurhaus-Verwaltung Kellinghusen sowie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Allianceplatz 8 an. Auf Wunsch werden illustrierter Prospekt und Ansichtskarten des Erholungsheims übersandt.

Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunde.

Von

Friedr. Mandelkow, Kiel.

Die auf sozialistischer Weltanschauung beruhende Arbeit an der Jugend stützt sich auf die beiden Organisationen der Arbeiterwohlfahrt und der Kinderfreunde. Beide haben sich erst nach dem Kriege gebildet. Als ihre Vorläufer können die Kinderschutzkommissionen angesehen werden, die bereits längere Zeit vor dem Kriege bestanden. Schon damals beschränkte sich die Tätigkeit dieser Kommissionen nicht darauf, lediglich im Rahmen des Kinderschutzgesetzes eine Art polizeilichen Ueberwachungsdienstes zum Schutz der gewerblich tätigen Kinder auszuüben. So unvergessen diese Arbeit auch bleibt, sind doch stärker in Erinnerung die alljährlich in vielen Orten durchgeführten Spiele und Wanderungen während der großen Sommerferien.

An diese Arbeit haben die beiden Organisationen nach dem Kriege angeknüpft. Die weitere Entwicklung hat sich dann nach zwei Richtungen vollzogen. Die Arbeiterwohlfahrt umfaßt das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege, damit auch die Jugendwohlfahrt, d. h. die heilende und vorbeugende Fürsorge für die durch ungesunde Lebensbedingungen körperlich und seelisch geschädigte oder gefährdete Jugend. Die Organisation der Kinderfreunde hat ihre Tätigkeit auf die sozialistische Erziehungsarbeit an der gesunden Jugend konzentriert. In ihren kleinen, festgeschlossenen Lebens- und Arbeitsgemeinschaften schafft sie sich ihre besondere, ausschließlich pädagogisch bestimmte Organisationsform. Von den Gruppen der Kinderfreunde führt eine geschlossene Linie über die Jugendweihegemeinschaften zur sozialistischen Jugendbewegung.

Trotz dieser verschiedenen Aufgaben bestehen in der praktischen Arbeit zahlreiche Berührungspunkte zwischen Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunden. Eine scharfe Trennung in Fürsorge- und Erziehungsarbeit ist nicht möglich. Bei der Arbeit an der Jugend ist alle Fürsorge Erziehungsfürsorge, und für die sozialistische Erziehungsarbeit ist die Schaffung gesunder Lebensverhältnisse selbstverständliche Voraussetzung. Als gemeinsames Ziel kann daher der Programmsatz des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten: Erziehung des Kindes zur körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Diese Gedankengänge haben in Kiel vor einigen Jahren nach Verständigung zwischen Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunden zu einer Neuorganisation der sozialistischen Fürsorge- und Erziehungsarbeit geführt, die sich gut bewährt hat.

Die Arbeiterwohlfahrt übernahm alle Aufgaben, die ganz überwiegend fürsorglicher Natur sind: Fürsorge für Mütter und Säuglinge (z. B. Ausgabe von Stärkungsmitteln, Verleihung von Säuglingskörben), die Förderung der Kleinkinderfürsorge, der Einrichtung von Krippen und ähnliches.

Der sozialistische Erziehungsverein „Neue Gemeinschaft“ hat neben den Kinderfreunde-, Rote Falken- und Jugendweihegemeinschaften auch die sozialistischen Elternbeiräte, Lehrer und Elternschaft zusammengefaßt. Gestützt auf diese geschlossene Organisation und auf eine intensive Helferausbildung hat er wesentlich zur Vertiefung der sozialistischen Erziehungsarbeit beitragen können.

Für die Arbeit an der großen Masse der Kinder, die nicht in den festgeschlossenen Gemeinschaften erfaßt wurden, sowie für die individuelle Fürsorge bildeten beide

Organisationen gemeinsam die „Kinderwohlfahrt“. (Sozialistische Arbeitsgemeinschaft für Kinderfürsorge.) Organisatorisch ist eine enge Verbindung der Trägerorganisationen dadurch hergestellt worden, daß die Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt gemeinsam mit einem vom Erziehungsverein gewählten Vertreter den geschäftsführenden Vorstand der Kinderwohlfahrt bildet.

Im einzelnen gliedert sich die Organisation in drei Arbeitsgruppen: Kinderschutzkommission, Kinderhorte und -heime, Ferienarbeit. Die Kinderschutzkommission ist in Anlehnung an die Distrikte der Parteioorganisation aufgebaut. Diese Begrenzung auf einen kleinen Bezirk ermöglicht erst eine wirksame Kontrollarbeit auf dem eigentlichen Gebiet des Kinderschutzes (Erwerbsarbeit, Betteln und Hausieren, Mißhandlung usw.). Ferner können die Helfer dieser Gruppe beim Vorschlag von Kindern für die Erholungsfürsorge (Verschickung in Pflegestellen und Heime, Kinderaustausch) sowie für die Kindspeisung herangezogen werden. Als eigene Einrichtung hat die Kinderwohlfahrt einen Kinderhort geschaffen, der aus einer Veranstaltung zur Beschäftigung und Bespeisung der Kinder zu einer sozialistischen Erziehungsstätte ausgebaut wird. Der größte Teil aller Helfer ist in den Ferien bei den Spielen, Wanderungen, Strandfahrten und Kinovorstellungen tätig. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist außerdem die Mitarbeit bei großen allgemeinen Veranstaltungen (Kindertage, Mai feiern, Gewerkschaftsfeste usw.).

Die Ausbildung aller Helfer der Kinderwohlfahrt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsverein durchgeführt. Dadurch gelingt es, die bei der Erziehungsarbeit in den Gemeinschaften gemachten Erfahrungen auch für die

Helfer der Kinderwohlfahrt nutzbar zu machen. Gemeinsam erfolgt ferner die Veranstaltung von Sammlungen und Werbewochen. Außerdem werden Anträge an die Organisationen der Arbeiterschaft sowie an öffentliche Körperschaften, soweit sie gemeinsame Arbeitsgebiete betreffen, gemeinsam oder nach vorheriger Verständigung eingereicht.

Diese Zusammenarbeit entspricht im wesentlichen den Richtlinien, die von den Zentralen der Arbeiterwohlfahrt und der Kinderfreunde zur Durchführung empfohlen worden sind. Die Erfahrungen in Kiel zeigen, daß eine solche Zusammenarbeit nicht nur möglich ist, daß vielmehr darüber hinaus durch zweckmäßige Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft eine Steigerung der Leistungen der einzelnen Organisation und damit auch der sozialistischen Fürsorge- und Erziehungsarbeit erreicht werden kann.

Der Hamburger Ausschuß für soziale Fürsorge E.V., Hamburg (Arbeiterwohlfahrt)

berichtet nach fünfjähriger Tätigkeit zum ersten Male über seine Arbeit. Die Beteiligung der Sozialdemokratischen Partei an der Wohlfahrtspflege begann auch in Hamburg 1909 mit der Arbeit in den Kinderschutzkommissionen — 1910 wurden in Hamburg 2004 Fälle von Uebertretungen des Kinderschutzgesetzes festgestellt. 1913 dehnte sich die Arbeit dann besonders auf den Schutz der schulentlassenen Jugend aus, wofür eine Auskunftsstelle in Barmbeck errichtet wurde. Infolge Kriegsausbruches ging dann die selbständige Geschäftsstelle ein, jedoch wurde die begonnene Arbeit durch Beteiligung an der Hamburgischen Kriegshilfe, Abt. Barmbeck, fortgesetzt, wo eine besondere Jugend-

lichen- und Ledigenabteilung geschaffen wurde. Hier wurde vor allen Dingen wertvolle Arbeit durch Einrichtung von Kursen und Werkunterricht als vorbeugende Fürsorge geleistet, unterstützt durch die Mitarbeit von der Arbeiterschaft nahestehenden Hamburger Lehrern. Aber auch auf den Gebieten der Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer und der Sozialrentnerfürsorge beteiligte sich die Arbeiterschaft. Aus diesen Arbeiten heraus entstand dann 1919 der Hamburger Ausschuß für soziale Fürsorge, als Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt. 1920 wurde ein vorläufiger Ausschuß für Kinderfürsorge eingesetzt, der noch im gleichen Jahre ein Kinderheim für erholungsbedürftige Kinder in Graal in Mecklenburg eröffnete und, nach Bewilligung von Mitteln durch die Hamburger Bürgerschaft weitere Kinder in andere Heime verschicken konnte. Eine im selben Jahr veranstaltete Wohlfahrtslotterie ermöglichte die Durchführung von besonderen Notstandsmaßnahmen, die Ausstellung von Lebensmittelpaketen und Durchführung einer Kinderbeschierung zu Weihnachten. Neben der Fortführung dieser Arbeitsgebiete entstand jetzt für den Ausschuß für soziale Fürsorge als Neuaufgabe die Schulung der Helfer für die Umorganisation der öffentlichen Armenpflege in Hamburg, wo ja, wie unter dem Namen Hamburger System bekannt, ein Stab von etwa 2500 ehrenamtlichen Wohlfahrtspflegern arbeitete, wovon nahezu 1500 von der Arbeiterwohlfahrt gestellt wurden. Auch die durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz neugestaltete Jugendfürsorge forderte weitere Schulung, die in besonderen Kursen erfolgte. Nach wie vor beteiligte sich der Ausschuß aber weiter besonders an der Erholungsfürsorge für Kinder, wo auf seine Veranlassung hin zur Ver-

meidung eines Nebeneinanders der verschiedenen Organisationen eine Zentralstelle für Kinderverschickung im Landesverband für Volksgesundheitspflege geschaffen wurde. Auch die örtliche Erholungsfürsorge fand eifrige Unterstützung, besonders der große Kinderspielplatz Köhlbrand, auf dem täglich über 2500 Kinder verpflegt und beaufsichtigt werden mußten, bot ein reiches Arbeitsfeld. Für das durch die Inflation eingegangene Kinderheim in Graal konnte in Westerland auf Sylt ein neues Heim übernommen werden, das jetzt unter dem Namen „Hamburger Kinderheim“ zu einem neuzeitlichen Kindergenesungsheim ausgebaut werden soll. Auf dem Gebiet der Klein-

kinderfürsorge wurde ein eigener Volkskindergarten eröffnet; für die schulpflichtigen Kinder ein Hort, in dem täglich 250 Kinder Aufnahme und Verpflegung finden. Ein weiterer Hort ist jetzt im Stadtteil Hamm eingerichtet. Für Einkleidung von Jugendweihern wurden in den letzten beiden Jahren nahezu 7000 Mk., für Barunterstützung von Sozialrentnern etwa 5000 Mk. ausgeben, wozu noch 8450 Lebensmittelpakete hinzukommen. Einige nette Aufnahmen aus der Arbeit vervollständigen den Bericht, der ein gutes Bild des ausgedehnten Arbeitsgebietes und intensiv vorwärtstrebender Arbeit gibt.

D. B.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Die Fabrikpflege und ihre Interessenten.“ Von Gertrud Henseleit, Bielefeld. „Soziale Praxis“ Nr. 48, 1926.

Die Verfasserin zeigt Verständnis für die Kritik der Arbeitnehmer an der Fabrikpflege und den Werkwohlfahrtseinrichtungen, die in der Regel dem Unternehmeregoismus entspringen. Auf die Kritik von Gertrud Hanna in der „Genossin“ wird hingewiesen, aber auch auf die Aeußerung eines Parteisekretärs, der auf die Nutzlosigkeit der Opposition hinweist, für den Fall, daß die Fabrikpflege sich als rentabel erweise. Auf die Beeinflussungsmöglichkeit durch die sozialen Frauenschulen als Ausbildungsstätten, die bis jetzt nirgends Mißtrauen erregt haben (was in diesem Umfang doch nicht zutrifft), wird hingewiesen und ihnen das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung in Düssel-

dorf als reine Unternehmerorganisation kritisch gegenübergestellt. Die „AW.“ wird auf dieses Thema noch ausführlich zu sprechen kommen.

H. W.

„Zur Entwicklung der Sozialversicherung“ von Dr. Marie Baum, Oberregierungsrat a. D., Karlsruhe, Reichsarbeitsblatt Nr. 41, 1926.

Dr. Baum geht von dem Problem aus, inwieweit die wirtschaftliche Sicherung der Entwicklung der Eigenkräfte dienen, inwieweit sie hemmen kann. Bei der Anwendung auf unsere Sozialversicherung, kommt Marie Baum zu den Ergebnissen, daß eine Wirtschaftssicherung auf einer gewissen Stufe der industriellen und sozialen Entwicklung unerlässlich ist, wobei den jeder Sicherung innewohnenden hemmenden Einflüssen auf Charakterstärke und Energieentfaltung be-

wußt entgegenzuwirken ist durch Ausbau der Selbstverwaltung der Versicherung. Für die Jugendlichen und in manchen Berufszweigen für die Frauen als die im Wirtschaftsleben Schwachen müsse eine Sicherung durch die Staatsautorität hinzutreten. Für alle Wechselfälle des Lebens aber, deren Eintritt vom Willen des Betroffenen ganz oder im wesentlichen unabhängig ist (z. B. Alter, Tod, Entbindung), hat die einfachere und billigere Form der Versorgung aus allgemeinen Steuermitteln einzutreten.

„Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit“. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 21, 1926.

Die Kommunale Vereinigung für Gesundheitsfürsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hat für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit besondere Richtlinien aufgestellt mit folgenden Forderungen: Spezielle Ausbildung der Gesundheitsfürsorgerin für die Tätigkeit in der Säuglingsfürsorge, enge Zusammenarbeit mit den Hebammen schon in der Schwangerenfürsorge, Eingliederung der gesamten Fürsorge für Schwangere in die Gesundheitsämter, besondere Betonung der Mütterfürsorge einschließlich wirtschaftliche und ärztliche Beratung, Zusammenarbeit mit den Krankenkassen betreffs teilweiser Vorauszahlung des Wochengeldes auf Attest der Fürsorgerin hin zur ausreichenden Vorbereitung auf die Niederkunft, sofortige tägliche Meldung der Geburten durch das Standesamt und schließlich besondere statistische Beobachtung der Todesfälle in den ersten zehn Lebenstagen und ersten sechs Wochen durch das Standesamt und die Fürsorgerin.

„Zur Frage der Ausbildung von Anstaltserzieherinnen“ von Oberin T. Kefler, Düsseldorf, Dorotheenheim. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 22, 1926.

Anknüpfend an den Satz, daß die Fürsorgeerziehung beim Erzieher beginnen muß, schildert der Aufsatz zunächst die Schwierigkeiten der Anstaltserziehung überhaupt und ihre Anforderungen an die Erzieherinnen und kommt zu der Forderung einer systematischen Ausbildung für die Arbeit in der Anstaltserziehung. Für den Beruf der heutigen Anstaltserzieherin werden dann drei verschiedene Ausbildungsgruppen gezeichnet. Die erste Gruppe sind die auf den Wohlfahrtsschulen ausgebildeten Erzieherinnen. Als besondere innere Schwierigkeit wird hier die Anpassung an den Internatsbetrieb gesehen, der einen starken Verzicht auf persönliche Rechte fordert, wozu noch als erschwerendes wirtschaftliches Moment die entsprechend der Ausbildung geringe Besoldung bei Anstaltsarbeit hinzukommt. Die zweite Gruppe bilden die Speziallehrkräfte. Unter Hinweis auf die besonderen Schwierigkeiten einer Personalunion zwischen Unterricht und Erziehung und der Gefahr einer Starrheit im Erziehungssystem wird für eine Trennung von Lehrperson und Erzieherin Stellung genommen. Die dritte Gruppe sind die Erzieherinnen mit seminaristischer Ausbildung, die in einem zweijährigen Kursus in einem an eine Fürsorgeerziehungsanstalt angeschlossenen Internat sowohl theoretisch als auch praktisch erfolgt. An dem Beispiel des Dorotheenheims in Düsseldorf, das dem Evangelischen Diakonieverein Zehlendorf gehört, wird dieser letztere Ausbildungsweg dann näher beschrieben.